

1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) vom 26.10.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 45 vom 23.11.2017) beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt umbenannt:

§ 1 – Geltungsbereich und Parkgebühren

2. Es werden folgende Absätze in § 1 angefügt:

(4) Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 2,5 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder

- mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV (sog. E-Kennzeichen) oder
- mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind.

Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

(5) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) ist der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

3. Es wird der folgende § 2 eingefügt:

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 1 Abs. 5).

4. Es wird der folgende § 3 eingefügt:

§ 3 - Gebührenschild

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten oder entsprechender technischer Einrichtungen zulässig ist.

5. Der bisherige § 2 wird § 4.
6. § 4 (neu) wird wie folgt umbenannt:
§ 4 - Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 12.12.2019
L.S.

Stadt Burgdorf

Pollehn
Bürgermeister